Gemäß ff 2,9 u. 10 B Bau 6. nan 23.aske (BGax I S.341)und fl der Zweiten Verordnung zur Durchführung des B Bou Ganm 206. L991 (GVBN SB) in Verbindung mit §§ 5.u:5i H 60 in der Fassung vom 1.7.1960(GVB1. S. 103) und dor Bunutzungsverordinung (BNV) vom 26.6. 1962 ( $B$ GBII S S 429 u ff/ wurde dieser Alebwung.gption
 a/s Satzung beschlossen.
Für das Gebiet der StraRen Houptstr: hu, Ew/atraße, Wawdatraße, Kirsabrebergstraßle, Straße Nr. 1 u. 2 in Ergänzung der zevchmerisctien Worschriften geften:
1). Die an den obengenamitor Strallèi liegenden Baugehiete sind entroprechend oen ins Plan dorgestellen Merkmatenals a/Reines Wohngebiet in 1 und 2 geschossiger Bebauung, b) Allgern Wohngebief in 2gesch. Bebsuuing, c)Dorfgebiet in 2 gasch. Bebouung ausgewiesen.
2) Die im Plon dargesìllten Baukörper und Grundstücksgrenzen gellen in ihrerLänge und.Breite a/s Richttinien. a) Bei Reinen Wohngebiet und Allgemeinen Wohngebiet sind nur Einze/häuserzu/ässig. b) Bei Dorfgebiet sind Einzel-u. Doppelhäuser zulassig.
3) Die Gebäudesteilung hat, wie im Bebauungsplan angegeben, zuerfalgen
4) Die Traufhöhe (Dachrinnenuntarkantoldorfgemessen von OK'Straße bei. 1 geschossiger Bebauung 3.90 m Höhe, bei 2gesch. Bebauung 670 m Höhe nicht übersteigen.
5) Dach formen: Satfe/döcher Dachneigungen: ca. $30^{\circ}$
6) Farbe der Dacheindeckung: Rotbraun
7.) Zu/ässig sind Gaupen, nicht zulassig tremped(Kniestöcke/u. Zwerichgiebel.
8) Firstrichtung wie im Bebauungsplan angegeben.
9.) Die angegebenen Geschoßzahlen sind verbindlich.

## Ausnahmen

BeiÂnderungsvorsch/ägen sind andere Dochformen und Neigungen nur bei nebeneinanderliegenden Häusern won mindesten 3 und mehr zulässig. Die der And-berta eustimimenden Bauherrn haben einegrundbuchliche Verpflichrlingiengintien.


